AMTSBLATT

des Kreises Jędrzejów.

Nr. 6. Jędrzejów, am 1. Juni 1915.

1.

Aufstellung des Militärgouvernements Kielce.

Die Kreise Dąbrowa, Olkusz, Miechów, Włoszczowa, Jędrzejów, Pinczów, Stopnica und Kielce bilden das k. u. k. Militärgouvernement Kielce mit dem Amtssitze vorläufig Miechów, später Kielce.

Der Gouvernementsbehörde, welche als Verwaltungs- — und in Zivilrechtssachen, — als Gerichtsbehörde II. Instanz fungiert, unterstehen die in den erwähnten Städten ihren Amtssitz habenden k. u. k. Kreiskommanden.

Bis zur Ernennung des Militärgouverneurs wurde mit der Leitung der Gouvernementsbehörde provisorisch der k. u. k. Kreiskommandant in Miechów Oberst Alfred Mierka v. Morva Lieszko betraut.

2.

Amtstage

werden im Monate Juni nach dem folgenden Programme abgehalten:

Am 7. Juni um 10 Uhr vormittags in Sobków.
« 7. « « 3 « nachmittags in Brzegi.
« 8. « « 10 « vormittags in Wodzisław.
« 11. « « 10 « « in Złotniki.
« 11. « « 2 « nachmitt. in Małogoszcz.
« 12. « « 10 « vormittags in Mierzwin.
« 12. « « 3 « nachmitt. in Nawarzyce.
« 15. « « 11 » vormittags in Mstyczów.
« 16. « « 11 « vormittags in Sędziszów.
« 21. « « 10 « vormittags in Węgleszyn.
« 21. « « 3 « nachmittags in Nagłowice.
« 22. « « 9 « vormittags in Prząsław.
« 22. « « 3 « nachmittags in Raków.

3.

Amtsstunden für Privatparteien.

Die Bureaux des k. u. k. Kreiskommandos in Jędrzejów, Pinczowergasse 11, stehen für die Privatparteien an Wochentagen

vormittags von 9 bis 12 Uhr offen.

Die Bureaux der Finanzabteilung des Kreiskommandos, Klasztorgasse 24, stehen für Privatparteien an Wochentagen

vormittags von 9 bis 12 Uhr,
nachmittags von 3 bis 5 Uhr offen.

An Sonn- und Feiertagen werden die Privatparteien nur

vormittags von 9 bis 11 Uhr empfangen.

4.

Die Einführung der mitteleuropäischen Zeit.

Mit der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915 (Verordnungsblatt der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen, Stück III Nr. 11) wurde die mitteleuropäische Zeit im ganzen Okkupationsgebiete eingeführt.

Es wird angeordnet, dass insoferne es noch nicht geschehen ist, sind die Turmuhren, sowie alle auf öffentlichen Plätzen und an den äusseren Wänden der Häuser befindlichen Uhren nach der mitteleuropäischen Zeit zu regulieren sind; alle Ämter haben ihre Amtsstunden und Termine für die Parteien nach dieser Zeit zu bestimmen.

Die Uhr am Bahnhofe in Jędrzejów zeigt die mitteleuropäische Zeit und nach dieser Uhr sind alle anderen zu regulieren.

5.

Passierscheine und Pässe.

Innerhalb des Kreises Jędrzejów diesseits des Nidaflusses (am rechten Ufer) ist der freie Verkehr ohne Passierscheine gestattet, — dagegen ist das Überschreiten des Nidaflusses bis auf weiteres verboten.

Bezüglich des Verkehres in fremde Kreise und zwar in nachbarliche sowie in weiter gelegene hat der Passzwang auch weiterhin zu bestehen.

6.

Hilfsaktion des österr.-ung. Hilfskomitées.

Das österr.-ung. Hilfskomitée für die unter der k. u. k. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens stellt einvernehmlich mit der amerikanischen Fürsor-

geaktion in Aussicht, schon in nächster Zeit Transporte an Brotfrucht in das Okkupationsgebiet, und zwar an ein in Strzemieszyce zu errichtendes Zentralkomitée, gelangen zu lassen.

Die wirksame und erfolgreiche Verwertung dieser Hilfsaktion erfordert eine umsichtige Organisierung der Verteilung der Nahrungsmittel an die notleidende Bevölkerung. Es wird hiebei Vorsorge getroffen werden, dass jede Spekulation des Zwischenhandels unbedingt ausgeschaltet bleibt und dass die Nahrungsmittel nur an tatsächlich Bedürftige und zwar je nach ihrer Zahlungsfähigkeit zu den festgesetzten Höchstpreisen, oder zu ermässigten Preisen und bei erwiesener völliger Mittellosigkeit unentgeltlich verabfolgt werden.

Die weiteren diesbezüglichen Anordnungen werden folgen.

7.

Verwendung des Getreides und Mehles.

Auf Grund des Erlasses des Armee-Etappen-Kommandos Op. Nr. 16.528 vom 17/5 1913 wird Folgendes angeordnet:

Die zur Erzeugung von Brot geeigneten Kornfrüchte — Roggen, Weizen, Gerste — dürfen von nun an nur für Zwecke der menschlichen Ernährung verwendet werden, daher weder an Vieh verfüttert, noch in industriellen Betrieben (Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Malzereien, Stärkefabriken etc.) verarbeitet werden.

In Ausnahmsfällen kann die Bewilligung zur industriellen Verarbeitung von Körnerfrüchten beim Kreiskommando angesprochen werden.

Zur Broterzeugung darf nur Vollmehl mit einem Kleieauszug von höchstens 5% Roggen- und Weizenmehl überdies nur in einer Mischung mit Gerstenmehl und mit einem Zusatz von Kartoffeln verwendet werden u. zw. 40% Gerstenmehl, 5% Kartoffeln.

Durch diese Massregel will das Kreiskommando erzielen, dass das Weizen- und Roggenmehl möglichst geschont wird und bis zur nächsten Ernte ausreicht, so wie auch, dass das erzeugte Brot gleichmässig gut und geniessbar bleibt.

Die Mühlen dürfen daher nur Vollmehl mit einem Kleieauszug von höchstens 5% erzeugen.

Jede Ausfuhr des Getreides ist verboten und darf nur mit Bewilligung des Kreiskommandos stattfinden.

Die Ortsbehörden, die bereits in Marktorten ernannten Marktkommisäre sowie die Gendarmerie haben den Geschäftsbetrieb des Getreides der Lebensmittelhandlungen, der Mühlen und der Bäcker strengstens zu überwachen und die sich ergebenden Anstände dem Kreiskommando anzuzeigen.

Auch die Herren Pfarrer werden ersucht in dieser Hinsicht belehrend von der Kanzel aus auf die Bevölkerung einzuwirken.

Das Kreiskommando wird sich selbst durch Visitierungen die Überzeugung verschaffen, dass diese dringend notwendige Massnahme eingehalten werde und werden Dawiderhandelnde mit Geld-, bzw. Arreststrafen geahndet.

8.

Führung der Standesregister.

Das k. u. k. Kreiskommando hat mit Berufung auf die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915 (Verordnungsblatt der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen, Stück III. Nr. 9.) betreffend die Standesregister, an alle Pfarrämter und Gemeindevorsteher im Kreise Folgendes angeordnet:

Die Führung der Standesregister (Matriken) ist Aufgabe der k. u. k. Militärverwaltung und erfolgt unter der Leitung und Aufsicht der Kreiskommanden.

Gegenstand der Eintragung in die Standesregister sind die 1) Geburten, 2) Eheschliessungen, 3) Sterbefälle.

Die Führung der Matrik obliegt für Angehörige der röm.-kath. Kirche den zuständigen Pfarrern, dagegen die Matriken für die Andersgläubiger führen die Vorsteher jener Gemeinden in der sich der Matrikenfall ereignet hat.

Alle Matriken sollen in polnischer Sprache geführt werden. Selbstverständlich sind auch die Auszüge aus dem Standesregister in polnischer Sprache auszustellen. Sie müssen nach Form und Inhalt mit den Eintragungen im Standesregister übereinstimmen, und der Matrikenführer hat die bezüglichen Auszüge zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu versehen. Den Standesregistern und den Matrikenauszügen kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu.

Berichtigungen der Standesregister wegen Unrichtigkeit der ursprüglichen Eintragung dürfen nur auf Anordnung des Kreiskommandos vorgenommen werden. Andere Änderungen sind verboten.

Nur in Fällen, wo infolge später eingetretener Tatsachen — wie durch Legitimierungen, Ehescheidungen oder dergleichen, der Inhalt der Matrik den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht, hat der Matrikenführer die Matrik in der Weise zu ergänzen, dass die ursprüngliche Eintragung ersichtlich bleibt. Die urkundlichen Nachweise für die eingetretene Änderung der Standesverhältnisse sind der Matrik anzuschliessen.

Jeder Matrikenfall ist dem zuständigen Pfarrer, bzw. dem Gemeindevorsteher binnen 8 Tagen anzuzeigen. Der Anzeige von einem Sterbefalle ist der Totenbeschauschein anzuschliessen.

Die Geburtsanzeige obliegt dem ehelichen Vater. Ist der Vater nicht anwesend, oder ausser Stande, die Anzeige zu machen, oder ist das Kind unehelich, so ist die Anzeige vom Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermanglung von demjenigen zu erstatten in dessen Wohnung oder in dessen Haus das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen.

Die Eheschliessung hat der Ehegatte, bei seiner Verhinderung die Ehegattin und, wenn auch sie verhindert ist, der Vater dann die Mutter des Gatten, schliesslich der Vater dann die Mutter der Gattin anzuzeigen.

Die Todesanzeige hat der nächste Angehörige und, wenn dies unmöglich ist, derjenige zu erstatten, in dessen Wohnung oder in dessen Hause der Sterbefall eingetreten ist.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 200 K. im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu 10 Tagen bestraft.

Die Pfarrämter sowie die Gemeindevorsteher werden aufgefordert, die Bestimmungen der bezogenen Verordnung strikte einzuhalten. Die zur Führung der Standesregister erforderlichen Bücher sowie die zur Ausstellung von Auszügen notwendigen Formulare

und zwar Geburts-, Ehe- und Sterbematriken sind beim Kreiskommando erhältlich.

Vom 15. Juni 1915 an sind die Standesregister in der vorgeschriebenen Form, in zwei gleichlautenden Exemplaren in der polnischen Sprache zu führen. Derzeit bis zu diesem Termine können die alten Formulare benutzt werden, doch haben die Eintragungen in der polnischen Sprachen zu erfolgen.

Hiebei werden die Pfarrer und Gemeindevorsteher, welche ihren Wohnsitz für einige Zeit verlassen müssten, darauf aufmerksam gemacht, dass sie die während ihrer Abwesenheit eingetretenen Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle ehebaldigst in den Standesregister eintragen sollen.

Für die Ausstellung von Matrikenauszügen können derzeit die bisher üblichen Gebühren eingehoben werden. Hiebei haben sich die Pfarrer der Kirchensiegel, die Gemeindevorsteher der neuen Gemeindesiegel mit polnischen Inschriften zu bedienen. Die Siegel mit russischen Inschriften sind verboten.

Die Pfarrer und die Gemeindevorsteher haben dafür zu sorgen, dass die Ortsbevölkerung mit dem Inhalte dieser Vorschriften vertraut gemacht wird und haben bis spätestens 20. Juni über die erfolgte Einführung des neuen Standesregisters dem Kreiskommando zu berichten.

9.

Errichtung einer hygienischen Zentralstelle in Olkusz.

In Olkusz, Fabrik Westen, wurde die hygienische Zentralstelle errichtet. Sie hat:

1) Alles von den Kreis- Epidemie- und Zivilärzten eingesandte infektiöse Material (Blut- Stuhl- Harn- Spukum- Lumbalpunktions - Proben) zu untersuchen und die Resultate den Einsendern auf dem kürzesten Wege bekannt zu geben. Der Bezug von Versandtapparaten für infektiöses Material, sowie die Art der Verwendung werden durch besondere Kundmachung geregelt werden.

2) Impfstoffe und Heilsera vorrätig zu halten und gegen Bezahlung an die Ärzte abzugeben. An Unbemittelte können einzelne Flaschen konstenlos verabfolgt werden, die Genannten haben sich diesbezüglich ans Kreiskommando zu wenden; grössere Mengen sind stets von den Behörden oder den Ärzten zu bezahlen, oder es ist vorher eine Bewilligung des 1. Armee-Etappen-Kommandos zum Gratisbezuge einzuholen.

3) Desinfektionen durchzuführen.

4) Gutachten über hygienische Fragen (Sanitätsgesetzgebung, Wasserversorgung, Kanalisation, Seuchenbekämpfung, Regelung der Prostitution e. t. z.) zu erstatten.

5) Assanierungsarbeiten zu überwachen und zu leiten.

6) Impfungen in grösserem Stille vorzunehmen.

7) Ein Pasteur-Institut (Lyssa-Behandlung) bis zum 15. Juli betriebsfähig zu machen.

Die der Zentrale zugeteilten Ärzte haben das Recht und Pflicht, sich von den sanitären Zuständen in den genannten Kreisen zu überzeugen, sie haben zu diesem Zwecke Informationsreisen zu unternehmen und sind hiebei von den Behörden und den Amts- und Zivilärzten in jeder Richtung zu unterstützen.

10.

Postsparkassa.

Mit 1. Juni l. J. wird bei den k. u. k. Etappenpost- und Telegraphenamte in Jędrzejów der Postsparkassendienst auch für die Zivilbevölkerung eingeführt. Der Postsparkassendienst umfasst:

a) den Scheckverkehr,

b) den Sparverkehr.

Das k. u. k. Etappenpost- und Telegraphenamt vermittelt Einzahlungen und Rückzahlungen im Verkehre mit dem k. k. Postsparkassenamte in Wien, dem königl. ung. Postsparkassenamte in Budapest und dem bosnich.-herz. Postsparkassenamte in Sarajevo.

Einlagen im Scheckverkehr einer der drei Postsparkassen können nur mittels Erlagscheinen bewirkt werden.

Erlagscheine sind bei den Etappenpostamte in Jędrzejów unentgeltlich zu beziehen.

Das Guthaben auf dem Sparkonto wird mit 3% jährlich verzinst.

Die Erlagscheine können in deutscher, polnischer oder ungarischer Sprache ausgefüllt werden.

11.

Maximalpreis für Rindvieh.

Als Maximalpreis beim Ankauf oder Verkauf von Rindvieh wird der Betrag von 1 K. 50 h. für ein Kg. Lebendgewicht bestimmt.

12.

Ausfuhr von Häuten.

Das k. u. k. Armee-Etappen-Kommando hat das k. u. k. Kreiskommando ermächtigt, den in der österr.-ung. Monarchie ihren Sitz habenden Firmen die Ausfuhr von Häuten in das Staatsgebiet der Monarchie zu gestatten. Die auf die Bewilligung reflektierenden Firmen haben dem Kreiskommando:

1) den Verkäufer der Häute, die Orte von denen aus die Versendung erfolgen wird, das beiläufige Gewicht jeder Sendung, die für die Einfuhr in die Monarchie gewählte Grenzstation und die Bestimmungsorte der Sendungen anzugeben, dann

2) sich bereit zu erklären, als Garantie dafür, dass die Häute tatsächlich in die Monarchie eingeführt werden, eine vom Kreiskommando zu bestimmende Kaution zu erlegen.

Diese Kaution wird freigegeben, sobald der Nachweis des Einlangens der Sendungen in dem innerhalb der Grenzen der Monarchie gelegenen Bestimmungsorte erbracht wird.

13.

Ausfuhr von Eiern.

Das k. u. k. 1. Armee-Etappen-Kommando hat die Ausfuhr von Eiern aus dem hiesigen Kreise nach Krakau gestattet.

14.

Sprunggeld bei Rindvieh.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass das verlangte Sprunggeld bei Rindvieh zu hoch ist und infolge dieses Umstandes nur wenige Kuhbesitzer ihre Kühe belegen lassen.

Um den Nachwuchs des Rindviehes zu fördern, ordne ich an, dass von nun an die für den Sprung

eines zur Zucht dem Militär zur Haltung übergebenen Tieres Kr. 2;

eines den Privatbesitzern gehörenden Tieres Kr. 4 zu bezahlen ist.

Die Zuwiderhandelnden werden mit Geld eventuell Arrest bestraft.

15.

Belegung von Stuten im Zivilbesitze.

Beabsichtigt ein Pferdezüchter, eine in seinem Besitze befindliche Stute durch einen Staatshengst belegen zu lassen, so muss er vorerst, falls kein Militär- oder Staatstierarzt in seinem Wohnsitz anwesend ist, vom nächsten Gendarmerieposten die Bestätigung einholen, dass der Stall, in welchem sich seine Stute befindet, seuchenfrei ist.

Sodann ist die Stute unter Beibringung der oberwähnten Bestätigung einem Militär- oder Staatstierarzte zum Zwecke der Untersuchung ihres Gesundheitszustandes vorzuführen.

Die genannten Tierärzte sind verpflichtet, die Untersuchung der Stute unentgeltlich vorzunehmen und im Falle die Stute gesund befunden wurde, dem Stutenbesitzer ein Zeugnis einzuhändigen, welches zu enthalten hat:

1) Vor- und Zuname, sowie Wohnort des Stutenbesitzers;

2) die Identitätsbeschreibung (Nationale) der Stute;

3) die Bestätigung deren Gesundheit. Dieses Zeugnis hat 8 Tage Giltigkeit.

Wurde dem Stutenbesitzer dieses Zeugnis ausgefolgt, so ist er berechtigt, seine Stute in eine Hengstenstation zu bringen und unter Übergabe des Zeugnisses an den Stationsleiter, von demselben die Belegung seiner Stute durch einen Hengst, dessen Wahl dem Stutenbesitzer zusteht, anzusprechen.

Für die Belegung jeder einzelnen Stute, einschliesslich von 5 Nachsprüngen, ist eine Belegtaxe von 2 Rubel zu entrichten. Das Kreiskommando hat jedoch das Recht, unbemittelten und verlässlichen Leuten die Taxe zu erlassen.

Diese Taxe darf nur in Rubelwährung und zwar nur in Gold- oder Silbermünzen erlegt werden.

Der Stationsleiter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer als Bestätigung der erfolgten Bezahlung der Decktaxe einen Belegschein einzuhändigen.

16.

Abonnieren des Amtsblattes des Kreises Jędrzejów.

Der Preis beträgt:

monatlich	80 h.
vierteljährig	2 K. 40 h.
halbjährig	4 K. 80 h.
jährlich	9 K. 60 h.

Der Pränumerationsbetrag ist beim Kreiskommando in Vorhinein zu erlegen.

Zum Bezuge des Amtsblattes sind die Gemeinden, Pfarrämter und Schulen verpflichtet. Ausserdem kann ein jeder das Amtsblatt beim Kreiskommando abonnieren.

Der k. u. k. Kreiskommandant

ADOLF Freiherr von STILLFRIED,

Oberst, m. p.

Druk W. L. Anczyca i Sp. w Krakowie.